

# **SATZUNG**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Rosbach v. d. Höhe e.V.“ und ist eingetragen unter der Registernummer VR 1006 beim Amtsgericht Friedberg. Der Sitz des Vereins ist der Sitz des amtierenden 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

Die Aufgabe des Vereins liegt darin, den Mitgliedern die fachlichen, technischen und allgemeinen Informationen zu vermitteln, um dem Zweck des Vereins gerecht werden zu können.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Sinne des § 2 tätig sind.
2. Passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die durch ihren Beitrag ideell die Ziele des Vereins fördern.
3. Ehrenmitgliedern. Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt die Vereinsordnung.

## § 5

### Mitgliedschaft (Eintritt und Beendigung)

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich oder online beim Vorstand einzureichen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand zugestellt werden.
4. Ein Ausschluss kann durch Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes erfolgen. Ausschließungsgründe sind insbesondere: Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 6

### Beitrag

1. Die Höhe, der Zeitpunkt der Fälligkeit und die Erhebungsweise des Beitrages regelt die Vereinsordnung.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 7

### Organe des Vereins

#### **Organe des Vereins sind:**

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Der erweiterte Vorstand.

#### **A1) Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Eine *ordentliche* Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich an die Mitglieder per Brief oder über die von den Mitgliedern dem Verein genannten E-Mailadressen oder dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rosbach v.d.H. erfolgen.
5. Die Einladung durch den 1.Vorsitzenden muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erscheinen und die Tagesordnung sowie Ort und Uhrzeit der Versammlung enthalten. Der Ort und die Uhrzeit werden vom Vorstand festgelegt.
6. Anträge zur Tagesordnung können bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

### **A2) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des neuen Vorstandes.
- e) Wahl der Kassenprüfer.
- f) Beschlussfassung über Anträge.
- g) Satzungsänderungen.
- h) Auflösung des Vereins.

### **A3) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1. Alle Beschlüsse, soweit sie nicht eine Satzungsänderung darstellen, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Beschlussfassungen erfolgen durch Handaufheben und nur auf Antrag geheim.
5. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
6. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf ein Jahr, danach kann einer der beiden Kassenprüfer wiedergewählt werden.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Vorstand (B) unterzeichnet.

## **B) Der Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Nach außen haben beide Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei Verhinderung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ablauf des Vereinsgeschehens, je nach Bedarf, Einzelpersonen oder Ausschüsse zu seiner Beratung und Unterstützung einzusetzen sowie Richtlinien, Regeln und Verfahrensweisen zu schaffen (z.B. durch eine Vereinsordnung).
3. Der 1. Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.

## **C) Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) Dem Vorstand (B)
  - b) Dem Kassenwart
  - c) Dem Schriftführer
  - d) Einem oder mehreren Beisitzern und/oder Fachberatern
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl der seitherigen Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Amt nach Abstimmung innerhalb des Vorstandes von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch weitergeführt.

## **§ 8**

### **Vorstandssitzung**

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über das Ergebnis der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## **§ 9**

### **Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

## **§ 10** **Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern u.a. folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Alter, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Dies erfolgt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 11** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Versammlung muss an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
4. Vor der Auflösung des Vereins, muss sich der Verein von allen Verbandsbindungen, Mitgliedschaften und sonstigen Vereinigungen befreien.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins muss die Versammlung über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens beschließen, das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten übrigbleibt.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Erledigung aller Geschäfte im Amt.

Bernd Giar  
1. Vorsitzender

Hans-Martin Blüder  
2. Vorsitzender